

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0131(5)

gel. VB zur öAnhörung am 30.09.

15\_PSGII

25.09.2015

## **Stellungnahme**

der

**Deutschen Rentenversicherung Bund**

anlässlich der

**Öffentlichen Anhörung vor dem  
Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages**

**am 30. September 2015**

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines**

**Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen  
Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II)**

vom 7. September 2015

**(BT-Drs. 18/5926)**

und dem

Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Bürgerinnen- und Bürgerversicherung in der Pflege  
Solidarische Pflegeversicherung einführen**

vom 10. Juni 2015

**(BT-Drs. 18/5110)**

## **A. Entwurf eines Zweiten Pflegestärkungsgesetzes**

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Die aufgrund der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 vorgesehene Anpassung der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung begegnet keinen wesentlichen Bedenken. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Änderungsvorschläge und sonstigen Hinweise der Rentenversicherungsträger zu dem ursprünglichen Referentenentwurf im vorliegenden Gesetzentwurf weitgehend berücksichtigt worden sind. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Klarstellungen bei den Übergangsregelungen und die Festlegung, dass die Feststellung der pflegebezogenen Voraussetzungen für eine Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Rentenversicherungsträger verbindlich durch die Gutachter der Pflegekassen und Pflegeversicherungen zu erfolgen hat. Die vorgesehenen Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch bis zu ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2017 umsetzbar.

Darüber hinaus ergeben sich die folgenden Anmerkungen:

### **2. Auswirkungen des neuen Rechts auf die Pflegepersonen**

#### **2.1 Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises**

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Begutachtungsassessments zum 1. Januar 2017 wird zukünftig eine umfangreichere Erfassung aller relevanten Aspekte der Pflegebedürftigkeit erfolgen, unabhängig davon, ob diese auf körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen beruhen. Dies wird – davon geht auch die Begründung des Gesetzentwurfs aus – zu einer deutlichen Erweiterung des Personenkreises der leistungsberechtigten Pflegebedürftigen führen. Damit wiederum wird ab dem 1. Januar 2017 eine Erweiterung auch des Personenkreises der rentenversicherungspflichtigen nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen einhergehen.

#### **2.2 Erwerb höherer Rentenanwartschaften**

Die mit der vorgesehenen Anpassung der beitragsrechtlichen Regelungen zur Rentenversicherungspflicht der Pflegepersonen an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff verbundene Anhebung der bisherigen Beitragsbemessungsgrundlagen auf maximal 100 Prozent der Be-

zugsgröße wird zudem zum Erwerb höherer Rentenanwartschaften der versicherungspflichtigen Pflegepersonen führen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung**

Die Begründung des Gesetzentwurfs geht von 407 Millionen Euro jährlichen Beitragsmehreinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung für rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen aus. Dies wäre eine deutliche Zunahme im Vergleich zu den entsprechenden Beitragseinnahmen von etwa einer Milliarde Euro im Jahr 2014. Inwieweit die erwarteten Beitragsmehreinnahmen auf die Erweiterung des Personenkreises der versicherungspflichtigen Pflegepersonen, deren Anzahl sich im Jahr 2012 auf rund 400.000 belief, oder auf die Anhebung der Beitragsbemessungsgrundlagen zurückzuführen sind, kann nicht beurteilt werden. Den Beitragsmehreinnahmen werden auf der anderen Seite (zeitverzögert) entsprechend höhere Rentenansprüche gegenüberstehen.

### **4. Präzisierungsbedarf bei versicherungsrechtlichen Regelungen**

#### **4.1 Kriterien für die Feststellung des zeitlichen Mindestpflegeaufwands**

Derzeit sind Pflegepersonen versicherungspflichtig, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden berufstätig sind und einen Pflegebedürftigen der Pflegestufe I bis III regelmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegen, wobei dieser Mindestpflegeaufwand auch durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht werden kann (Additionspflege). Ab dem 1. Januar 2017 soll für Pflegepersonen bereits Versicherungspflicht bestehen, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit dem Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 mindestens 10 Stunden wöchentlich pflegen, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche.

Unklar ist, nach welchen Kriterien dieser Mindestpflegeaufwand von 10 Stunden wöchentlich vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. von anderen von der Pflegekasse beauftragten Gutachtern festgestellt werden soll. Nach derzeit geltendem Recht kann dafür auf den für die einzelnen Pflegestufen festgelegten durchschnittlichen Zeitaufwand für die entsprechenden Pflegeleistungen zurückgegriffen werden. Bei den von zeitlichen Komponenten unabhängigen neuen Pflegegraden ist dies nicht mehr möglich. Da es sich bei dem im Gesetzentwurf festgelegten Mindestpflegeaufwand von 10 Stunden um eine Grundvoraussetzung für die Versicherungspflicht der Pflegepersonen handelt, bedarf es – insbesondere auch für (strittige) Grenzfälle – einheitlicher Kriterien für die Feststellung des Mindest-

pflegeaufwands von 10 Stunden wöchentlich. Solche Kriterien enthält der Gesetzentwurf nicht.

#### **4.2 Vermutungsregelung beim Vorliegen des Pflegegrades 1**

Zukünftig soll für den Zugang von Pflegepersonen zur Sozialversicherung – auch zur gesetzlichen Rentenversicherung – eine Vermutungsregelung gelten. Danach wird bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit dem Pflegegrad 1 vermutet, dass dessen Pflegebedarf weniger als 10 Stunden in der Woche beträgt (§ 19 Satz 3 SGB XI-E). Unklar ist, zu welcher Rechtsfolge eine Widerlegung dieser Vermutung führt. Wenn festgestellt wird, dass trotz Vorliegens des Pflegegrades 1 ein Pflegebedarf von 10 Stunden oder mehr besteht, würde dies nach dem Gesetzentwurf keine Versicherungspflicht der Pflegeperson begründen, weil Versicherungspflicht wegen Pflege mindestens den Pflegegrad 2 des Pflegebedürftigen voraussetzt (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI-E). Ob ein solcher genereller Ausschluss von der Sozialversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung sinnvoll und angemessen ist, sollte geprüft werden.

#### **B. Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Die Fraktion DIE LINKE fordert in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Solidarischen Pflegeversicherung vorzulegen. Dieser soll unter anderem vorsehen, dass Rentnerinnen und Rentner in der Pflegeversicherung künftig nur den halben Beitragssatz zahlen (Punkt II. 4.). Sofern dies bedeutet, dass die Rentenversicherungsträger zukünftig den von den Rentenbeziehern derzeit allein zu tragenden Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner zur Hälfte zu übernehmen hätten, würde eine solche Regelung zu erheblichen Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Bezogen auf das Jahr 2014 würde eine entsprechende Beitragsbeteiligung Mehrausgaben in Höhe von etwa 2,5 Mrd. EUR bedeuten.